Personen, so sich zu Tanhaimb. und selbigen orthen albereit erzeigt haben solten, obacht zuhaben, und selbige in verhafft zubring.

Ein anderer gedruckhter O. Ö. Regiments beuelch, im dato 5 9ber negsthin, darob zusein, daß fürohin in Gerichtlichen Actionen, und Parthey sachen, ieder Eleger sowoln als der beclagte, seine haubtschrifften, und darzue gehörige beilagen, iedesmal in duplo einraichen sollen, damit auff den fahl, da das ainer so den Gegnere Communiciert wirdet, nit zu rugg volgt, man sich bey Complierung des Processes, alsdan des andern, so bei der O. Ö. Regiments Registratur verbleiben wirdet, bedienen möge,

Bey disen beden beuelchen hatts zuuerbleiben, Und ist der negst obige offenlich zu publiciern,

Dieweiln sich die Gusicanten und Kirchendiener, in Ihren alda eingebenen memorial, wegen begerender bezalung Ihrer Regalien von den Christoff Penzingerischen